

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE OKJA IM KANTON BERN UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 19.04.2021

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Fachstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern aufgrund der COVID-19-Pandemie erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Leiter*innen der Fachstellen und an ihre Arbeitgeber*innen. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende der Kinder- und Jugendfachstellen und andererseits die Kinder und Jugendlichen sowie die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger*innen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index/verordnungen.html

BASIS UND GEBRAUCH DIESES SCHUTZKONZEPTS

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem allgemeinen Schutzkonzept des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) (vgl. dazu <https://backtowork.easy.gov.swiss/musterschutzkonzept/>), welches u.a. Berufsverbände oder Betriebe unterstützt, ein entsprechendes Schutzkonzept gegen COVID-19 zu erstellen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Verband für offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja) erstellt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) vorgelegt. Es kann von den einzelnen Fachstellen auf ihre individuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Kontrolle: Die Einhaltung der Schutzkonzepte wird in der OKJA im Kanton Bern jeweils von den kommunalen Behörden (Behörde, die gem. Art. 5 ASIV für die Aufsicht zuständig ist) überwacht. Der Kanton verlangt, dass die Konzepte der Fachstellen den Standards der Branchenkonzepte (Verband voja / DOJ) genügen.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von den Händen aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann durch den Kontakt mit Oberflächen die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

SCHUTZKONZEPT FÜR FACHSTELLEN DER OKJA IM KANTON BERN UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Fachstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der / die Arbeitgeber*in und Betriebsverantwortliche (Stellenleiter*in) sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen (z.B. Kinder, Jugendliche, Fachpersonen), welche in die Angebote der OKJA involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Der Abstand von 1.5 Metern ist insbesondere bei Erwachsenen und Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren so gut als möglich einzuhalten. Seit dem 12.10.2020 gilt eine Maskentragpflicht ab 12 Jahren in den öffentlich zugänglichen Innenräumen der OKJA, d.h. es gilt eine Maskentragpflicht in den Treffs. Die Höchstzahl für anwesende Personen (bis Jg. 2001) wird in Eigenverantwortung! von den einzelnen Fachstellen aufgrund ihrer Gegebenheiten (pro Angebot) festgelegt (Wichtig: z.B. zur Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen) und im Schutzkonzept festgehalten. Öffentlicher Raum: max. 15 Personen.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen / Schutz von Arbeitnehmenden
5. Kranke mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Um zu entscheiden, ob jemand krank ist oder z.B. nur leicht erkältet ist, können die Schemen der Schulen beigezogen werden.
6. Contact-Tracing / Rückverfolgbarkeit: Der Rückverfolgbarkeit kommt weiterhin eine grosse Bedeutung zu. Dies gilt ganz besonders für Situationen, in welchen die Distanzregelungen nicht oder nicht immer bzw. vollumfänglich eingehalten werden können.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen, welche in die Angebote der OKJA involviert sind, reinigen sich **regelmässig** die Hände (gründliches Händewaschen mit Seife, nur im Ausnahmefall, d.h. wenn kein Wasser vorhanden ist, mit Händedesinfektionsmittel).

Beispiele für Massnahmen:

Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene reinigen sich beim:

- Betreten der Fachstelle, **vor** und **nach** dem Essen / den Pausen, beim Niesen und Toiletten-gang sowie vor dem Verlassen der Fachstelle die Hände mit Wasser und Seife.
Wichtig: Kinder / Jugendliche nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen lassen (Handpflegecreme anbieten).
- Entfernung von **unnötigen** Gegenständen / Materialien, welche angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften, Dekorationen, herumliegende Spiele und Bastelsachen (die nicht genutzt werden).

2. DISTANZ HALTEN / HYGIENEMASKEN / SOZIALE EINRICHTUNG / GRUPPENGROSSEN / ÖFFNUNGSZEITEN

Distanz

Kinder / Jugendliche bis 10 Jahren ([analog der Schulen, vgl. S. 5](#))

Grundsätzlich gilt das Einhalten einer Distanzregel von 1.5 Metern; wo im Zusammenhang **mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.**

Wichtig: Distanzregel von 1.5 Metern zwischen Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren und Erwachsenen (Fachpersonen)

Die Abstandregeln sind bei Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren sowie Erwachsenen so gut als möglich einzuhalten.

Für OKJA-Fachpersonen, Kinder / Jugendliche ab 11 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen wie Freiwillige, Eltern und weitere Begleitpersonen gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2.

- Einhaltung der Distanzregel von 1.5 Meter
- Kein Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen oder geeignete Gegenstände («physische Barriere») anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von 1.5 Metern zu gewährleisten.
- Reihenfolge im «Personenfluss» festlegen (z.B. bei Wechsel von Innen- in Aussenraum).
- Distanzregeln in WC-Anlagen sicherstellen.
- Distanzregeln bei Wartenden gewährleisten.
- Spezielle Räume / Massnahmen für besonders gefährdete Personen vorsehen.
- Arbeitsplätze mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden vorsehen und ggf. trennen.
- Lösungen für «Laufkundschaft» überlegen und diese separat bedienen.

Hygienemasken

Seit dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Kinder ab 12 Jahren.

- Das heisst, in **öffentlich zugänglichen Innenräumen** der OKJA müssen alle Personen ab ihrem 12. Geburtstag eine Maske tragen (unabhängig davon, ob die Abstände eingehalten werden können oder nicht).
- Wenn eine Person alleine arbeitet, muss sie keine Maske tragen. Sobald aber eine weitere Person den Raum betritt, ist eine Maske erforderlich.
- Beim Essen und Trinken im Sitzen kann die Maske kurz abgelegt werden.

Hinweise:

- In Aussenräumen gilt die Maskentragpflicht (ab 12 Jahren), wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Bei Aktivitäten in den / mit den Schulen / auf Einladung der Schulen gelten die Schutzkonzepte der Schule.

Soziale Einrichtung

EINSTUFUNG: SOZIALE EINRICHTUNG

Gemäss Rechtsdienst des BAG obliegt es den Kantonen über die Einstufung der Kinder- und Jugendfachstellen als «soziale Einrichtung» oder als «Freizeiteinrichtung» zu entscheiden. Bei der Einstufung als soziale Einrichtung ist insbesondere für Jugendliche ab 16 Jahren etwas mehr Handlungsspielraum vorhanden. Hinweis: Aktuell ist die Unterscheidung zwischen sozialer Einrichtung und Freizeiteinrichtung aufgehoben.

Einstufung im Kanton Bern: Der Kanton Bern hat die Kinder- und Jugendfachstellen im Kanton Bern als «soziale Einrichtung» eingestuft.

Gruppengrössen / weitere Hinweise

- **Gruppengrösse (bis Jg. 2001):** Die Höchstzahl für anwesende Personen (bis Jg. 2001) wird in Eigenverantwortung! (ohne Flächenauflage) von den einzelnen Fachstellen aufgrund ihrer Gegebenheiten festgelegt (z.B. zur Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen). Die Höchstzahl muss umsichtig und verantwortungsbewusst diskutiert, gewählt und (im Schutzkonzept) festgehalten werden. Das bedeutet: Alle Angebote (ausser: Tanzveranstaltungen) sind möglich.
Sportliche Wettkämpfe, singen, Orchester, Theater, Chor- und Bandproben: Aktivitäten und Aufführungen ohne Publikum sind für alle Altersgruppen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen erlaubt, für Jugendliche ab Jg. 2000 und älter gelten folgende Regeln:
- **Gruppengrösse (ab Jg. 2000) und älter:** Angebote im Innen- und Aussenraum sind mit max. 15 Personen erlaubt (Ausnahme: Sportarten mit Körperkontakt im Innenraum sind verboten). Dabei gelten folgende Regeln: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen für jede anwesende Person mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. Bei einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person. Es gilt Maskentragpflicht und Einhaltung des Abstands.

- **Gruppengrösse (altersdurchmischt (unter und über 2001):** Vorgaben für Jugendliche ab Jahrgang 2000 und älter gelten.
- Angebote der **Aufsuchenden Jugendarbeit** im **öffentlichen Raum** können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, aufgrund der Einschränkung von Menschenansammlungen mit max. **15** Personen durchgeführt werden.
- Für **mobile Angebote**, die auf einem definierten und abgegrenzten Areal stattfinden, gelten die Regeln für OKJA-Angebote für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 (Schutzkonzept, Kontakterfassung usw.).
- **Angebote der offenen Arbeit mit Kindern / mobile Spielangebote** erfolgen auf dem eigenen Aussenraum oder einem definierten / abgegrenzten Areal nach den Regeln für OKJA-Angebote für Kinder / Jugendliche bis Jg. 2001 (Schutzkonzept, Kontakterfassung usw.).
- Auf **betreuten Spielplätzen und Spielangeboten** im Aussenraum! dürfen begleitende Eltern von Kleinkindern anwesend sein. Es gilt keine Obergrenze für die Anzahl Personen. Diese orientiert sich neu lediglich am **Betreuungsbedarf**.
- **Veranstaltungen MIT Publikum:** Veranstaltungen mit Publikum zu Sport und Kultur im professionellen und semiprofessionellen Bereich sind im Aussenraum mit max. 100 Personen, im Innenraum mit max. 50 Personen erlaubt. Dabei gelten folgende Regeln: Sitzpflicht, nur ein Drittel der Fläche darf belegt werden, Restauration und Take away verboten, Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten. Andere Veranstaltungen wie Vereinsaktivitäten sind mit max. 15 Personen erlaubt.

Weitere Hinweise zu den Angeboten:

- **Angebote «Offene Turnhallen»** sind in Absprache mit den Gemeinden möglich.
- **Autonome Nutzung der OKJA-Räumlichkeiten:** Nutzungen wie z. B. von Bandräumen sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.
- **Getränke / Speisen:** Kochen ist erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten. • Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Aussenraum erlaubt, im Innenraum jedoch nicht. Die Konsumation im Innen- und Aussenraum ist ebenfalls erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden.

Beispiele für Massnahmen:

- Personenzahl gezielt steuern (evtl. mit Anmeldung)
- Zeitfenster für bestimmte Gruppen definieren
- Geeignete Angebote für die vorgegebenen Gruppengrössen
- Plan bei erreichter Gruppengrösse
- Termine vereinbaren (z.B. für Beratung)
- Online-Angebote

Wichtig

- Wichtig: Weiterhin mit **viel Fein- und Verantwortungsgefühl** und im Austausch **mit den Gemeinden** eine gute Balance zwischen physischer und psychischer Gesundheit der Kinder und Jugendlichen finden. Für die Angebotsplanung stellen sich folgende Fragen: Welche Angebote sind einerseits aufgrund der aktuellen Situation für Kinder und Jugendliche besonders wichtig und andererseits, wie lassen sich diese aufgrund der geltenden Auflagen bestmöglichst umsetzen.

- Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, dass die Fallzahlen weiter gesenkt werden können. Dies ist u.a. möglich, wenn die Anzahl der Kontakte (und entsprechend ggf. auch mögliche Ansteckungen) eingedämmt werden.

Öffnungszeiten

Keine Einschränkungen bei den Öffnungszeiten.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen.

Lüften

Beispiele für Massnahmen:

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (z.B. morgens, vor-, **während** und nach einem Angebot, abends für ca. 10 Minuten lüften).

Oberflächen und Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Treppengeländer, Spielgeräte und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN / SCHUTZ VON ARBEITNEHMENDEN

Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt. Dazu wird (neu) das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt.

Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

[Weiterführende Informationen: Besonders gefährdete Personen](#)

Schutz von Arbeitnehmenden

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist.

Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, werden weitere Massnahmen am Arbeitsplatz erlassen: Neu gilt zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.

5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Beispiele für Massnahmen:

- Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und diese umgehend (Hygienemaske) nach Hause schicken.
- Kranke Kinder / Jugendliche werden nach Hause geschickt (Hygienemaske) und mit den Eltern das weitere Vorgehen gemäss BAG besprochen.

6. CONTACT-TRACING

Der Rückverfolgbarkeit kommt weiterhin eine grosse Bedeutung zu. Dies gilt ganz besonders für Situationen, in welchen die Distanzregelungen nicht oder nicht immer bzw. vollumfänglich eingehalten werden können.

Das Führen einer Präsenzliste (Name, Adresse, Telefon, Klasse) ist deshalb bei allen Aktivitäten eine zentrale Schutzmassnahme (→ Information der Teilnehmer*innen über den Zweck und vertraulichen Umgang der Datenerhebung). Alle Daten müssen **14 Tage** aufbewahrt und danach vernichtet werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang und an zentralen Orten (z.B. WC-Anlagen, innerhalb der Räumlichkeiten).
z.B. Plakat Schule: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html#-1801700710>
[Download Plakat Maskentragpflicht](#)
Download Plakat [BAG](#)
- Informieren der Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen über die entsprechenden Hygienemassnahmen und die Aufnahme der Kontaktdaten für das Contact-Tracing (bei Ankunft).
- Informieren der Eltern (im Fall, dass ein Kind / Jugendliche*r Krankheitssymptome aufweist, Hygienemaske): Anweisung des BAG: (Selbst)Isolation.

Information der Mitarbeitenden

Beispiele für Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Vereinbarung von entsprechenden Massnahmen.

8. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen.

Beispiele für Massnahmen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten oder an den OKJA-Angeboten teilnehmen lassen. Betroffene sofort (Hygienemaske) nach Hause schicken.
- Aufnahme der Kontaktdaten (Contact-Tracing) als zentrale Schutzmassnahme.

SCHUTZKONZEPT KANTON BERN:

FACHSTELLE NAME, GEMEINE EINTRAGEN

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen, die in ein Angebot der OKJA-Fachstellen (z.B. Kinder, Jugendliche, (junge) Erwachsene, Fachpersonen) involviert sind, reinigen sich **regelmässig** die Hände gründlich mit Wasser und Seife (Ausnahme, d.h. nur wenn kein Wasser vor Ort ist, erfolgt die Reinigung mit Desinfektionsmittel).

Massnahmen

Begrüssungsritual ohne Handkontakt.

Gründliche Handreinigung mit Wasser und Flüssigseife:

- bei Ankunft
- vor und nach den Pausen / dem Essen
- bei Niesen oder WC-Gang (die Kinder werden an jeder Toilettentür angehalten, die Hände gründlich zu waschen)
- verwendete Taschentücher werden umgehend entsorgt, anschliessend werden die Hände gereinigt
- vor Verlassen des Angebots

Ausnahme: Falls kein Wasser vor Ort zur Verfügung steht: Hände mit Desinfektionsmittel reinigen.

Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher zur Verfügung gestellt. Abfall wird regelmässig fachgerecht entsorgt.

2. DISTANZ HALTEN / HYGIENEMASKEN / SOZIALE EINRICHTUNG / GRUPPENGROSSEN / ANGEBOTE / ÖFFNUNGSZEITEN

Massnahmen

Kinder / Jugendliche bis 10 Jahren ([analog der Schulen, vgl. S. 5](#))

Grundsätzlich gilt das Einhalten einer Distanzregel von 1.5 Metern; wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Wichtig: Distanzregel von 1.5 Metern zwischen Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren und Erwachsenen (Fachpersonen)

Distanzregel von 1.5 Metern zwischen Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren und Erwachsenen (Fachpersonen)

Massnahmen

Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren / Erwachsene

Die Abstandregeln sind bei Kindern / Jugendlichen insbesondere ab 11 Jahren sowie Erwachsenen so gut als möglich einzuhalten.

Für OKJA-Fachpersonen, Kinder / Jugendliche ab 11 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen wie Freiwillige, Eltern und weitere Begleitpersonen gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2.

- Einhaltung der Distanzregel von 1.5 Meter
- Kein Körperkontakt

Massnahmen

Seit dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Kinder ab 12 Jahren.

- Das heisst, in öffentlich zugänglichen Räumen der OKJA müssen alle Personen ab ihrem 12. Geburtstag eine Maske tragen (unabhängig davon, ob die Abstände eingehalten werden können oder nicht).
- Beim Essen und Trinken im Sitzen kann die Maske kurz abgelegt werden.

Hinweise:

- In Aussenräumen gilt die Maskentragpflicht (ab 12 Jahren), wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Bei Aktivitäten in den / mit den Schulen / auf Einladung der Schulen gelten die Schutzkonzepte der Schule.

Massnahmen

Der Kanton Bern hat die Kinder- und Jugendfachstellen im Kanton Bern als «soziale Einrichtung» eingestuft. Aktuell hat die Einstufung keine Relevanz.

Massnahmen

- **Gruppengrösse (bis Jg. 2001):** Die Höchstzahl für anwesende Personen (bis Jg. 2001) wird in Eigenverantwortung! (ohne Flächenaufgabe) von den einzelnen Fachstellen aufgrund ihrer Gegebenheiten festgelegt (z.B. zur Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen). Die Höchstzahl muss umsichtig und verantwortungsbewusst diskutiert, gewählt und (im Schutzkonzept) festgehalten werden. Das bedeutet: Alle Angebote (ausser Tanzveranstaltungen) sind möglich.

Sportliche Wettkämpfe, singen, Orchester, Theater, Chor- und Bandproben: Aktivitäten und Aufführungen ohne Publikum sind für alle Altersgruppen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen erlaubt, für Jugendliche ab Jg. 2000 und älter gelten folgende Regeln:

- **Gruppengrösse (ab Jg. 2000) und älter:** Angebote im Innen- und Aussenraum sind mit max. 15 Personen erlaubt (Ausnahme: Sportarten mit Körperkontakt im Innenraum sind verboten). Dabei gelten folgende Regeln: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen für jede anwesende Person mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. Bei einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person. Es gilt Maskentragpflicht und Einhaltung des Abstands.
- Angebote der **Aufsuchenden Jugendarbeit** im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, aufgrund der Einschränkung von Menschenansammlungen mit max. 15 Personen durchgeführt werden.

- Für **mobile Angebote**, die auf einem definierten und abgegrenzten Areal stattfinden, gelten die Regeln für OKJA-Angebote für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 (Schutzkonzept, Kontakterfassung usw.).
- Angebote der **offenen Arbeit mit Kindern / mobile Spielangebote** erfolgen auf dem eigenen Aussenraum oder einem definierten / abgegrenzten Areal nach den Regeln für OKJA-Angebote für Kinder / Jugendliche bis Jg. 2001 (Schutzkonzept, Kontakterfassung usw.).
- Auf betreuten Spielplätzen und Spielangeboten im Aussenraum! dürfen begleitende Eltern von Kleinkindern anwesend sein. Es gilt **keine Obergrenze** für die Anzahl Personen. Diese orientiert sich neu lediglich am **Betreuungsbedarf**.
- **Veranstaltungen MIT Publikum:** Veranstaltungen mit Publikum zu Sport und Kultur im professionellen und semiprofessionellen Bereich sind im Aussenraum mit max. 100 Personen, im Innenraum mit max. 50 Personen erlaubt. Dabei gelten folgende Regeln: Sitzpflicht, nur ein Drittel der Fläche darf belegt werden, Restauration und Take away verboten, Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten. Andere Veranstaltungen wie Vereinsaktivitäten sind mit max. 15 Personen erlaubt.

Hinweise:

- **Angebote «Offene Turnhallen»** sind in Absprache mit den Gemeinden möglich.
- **Autonome Nutzung der OKJA-Räumlichkeiten:** Nutzungen wie z. B. von Bandräumen sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.
- **Getränke / Speisen:** Kochen ist erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten. Ausgabe und Konsumation von Speisen / Getränken sind im Aussenraum erlaubt, im Innenraum jedoch nicht. Die Konsumation im Innen- und Aussenraum ist ebenfalls erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden.

Massnahmen

Keine Einschränkungen bei den Öffnungszeiten.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Türfallen, Geländer etc. werden zwei Mal pro Tag gereinigt.

Spielgeräte werden regelmässig (je nach Gebrauch und Material) gereinigt.

Wichtig: Verantwortlichkeiten / Abläufe festlegen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN / SCHUTZ VON ARBEITNEHMENDEN

Massnahmen

Individuelle Lösungen mit gefährdeten Personen oder Personen, die in einem Haushalt mit gefährdeten Personen leben, finden.

Aufgrund der geltenden Homeoffice-Pflicht, sofern möglich, von zu Hause aus arbeiten. In Bezug auf die OKJA gilt dies insbesondere für die Arbeiten am Computer.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Grundsätzlich: Es dürfen keine kranken Mitarbeitenden arbeiten und keine kranken Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene an den OKJA-Angeboten teilnehmen.

Bei Krankheitssymptomen hilft das untenstehende Schema der Schule bei der Entscheidungsfindung.

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen.

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Entscheidungshilfe - Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Vorgehen bei Krankheitsfall (vor Ort):

1. Hygienemaske
2. Bei Kindern / Jugendlichen werden zudem die Eltern kontaktiert
3. Anweisung / Instruktion (Selbst-)Isolation gemäss BAG
4. Nach Hause schicken

Weitere Massnahmen zum Vorgehen bei Krankheitsfall:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#866995284>

Vorgehen bei Krankheitsfall (Reinigung)

6. CONTACT-TRACING

Massnahmen

Führen einer Präsenzliste (Name, Adresse, Telefon, Klasse) bei allen Aktivitäten ist eine zentrale Schutzmassnahme (→ Information der Teilnehmer*innen über den Zweck und vertraulichen Umgang der Datenerhebung). Alle Daten müssen **14 Tage** aufbewahrt und danach vernichtet werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und über weiteres Vorgehen instruieren (Corona-Check, Kontakt mit Ärztin / Arzt, (Selbst-)Isolation gemäss BAG).

Massnahmen

Teamsitzung: Massnahmen besprechen und bei Bedarf anpassen / optimieren.

Information zur (Selbst-)Isolation gemäss BAG mündlich erläutern und ggf. vor Ort (z.B. den Eltern) abgeben.

Anleitung (Selbst)Isolation BAG, in verschiedenen Sprachen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#1388436388>

Hilfreiche weiterführende Informationen (z.B. Plakate, Videos, FAQs, Corona-Helplines in verschiedenen Sprachen):

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

[Download Plakat Maskentragpflicht](#)

[Download Plakat BAG](#)

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Regelmässige Besprechung im Team (Was funktioniert, was nicht? Wo besteht Handlungsbedarf?).
Gut Informieren: Besprechung und Instruktion Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene über Hygienemassnahmen (Plakate, Videos etc.).

Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiter*innen übermittelt und erläutert: Ja Nein

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____